

GESCHÄFTSORDNUNG

für das Partnerschaftspräsidium als Vorbereitungsgremium des Rates der Stadt Wassenberg

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 19.11.1996 beschlossen, ein Partnerschaftspräsidium als Vorbereitungsgremium seiner Entscheidungen zur Wahrnehmung der Aufgaben innerhalb der Städtepartnerschaft Wassenberg / Pontorson zu bilden.

Zur Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten wurde vom Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 25.09.1997 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhalt:

- I. **Städtepartnerschaft**
- II. **Aufgaben der Städtepartnerschaft**
- III. **Wahrnehmungen der Aufgaben**
- IV. **Zusammensetzung des Partnerschaftspräsidiums**
- V. **Aufgaben des Partnerschaftspräsidiums**
- VI. **Sonstige Festsetzungen des Präsidiumsarbeit**
- VII. **Finanzangelegenheiten**
- VIII. **Reisekostenrechtliche Entscheidungen**
- IX. **Vertretung der Stadt bei offiziellen Partnerschaftsanlässen**
- X. **Sonstiges**
- XI. **Inkrafttreten**

I. Städtepartnerschaft

Die Stadt Wassenberg unterhält eine Partnerschaft mit der französischen Stadt Pontorson auf der Grundlage der am 05. Mai 1968 in Pontorson und am 11. Mai 1968 in Wassenberg unterzeichneten Urkunde.

II. Aufgaben der Städtepartnerschaft

Die Städtepartnerschaft umfaßt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, den gewählten Vertretern und den Verwaltungen beider Städte.
2. Den Austausch von Schülern, Jugendgruppen und kulturellen Vereinigungen zu fördern.
3. Die Durchführung und Unterstützung von Begegnungen auf sportlichem und kulturellem Gebiet.
4. Die Stärkung der deutsch / französischen Freundschaft und Zusammenarbeit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.
5. Die Förderung der europäischen Einigungsbestrebungen und die Erhaltung des Friedens.
6. Die Pflege der gemeinsamen europäischen Kultur und des Brauchtums beider Länder.

III. Wahrnehmungen der Aufgaben

1. Die Aufgaben innerhalb der Partnerschaft werden durch das vom Rat eingerichtete Partnerschaftspräsidium wahrgenommen, bzw. delegiert auf die dem Präsidium angehörenden Vereine und Organisationen.

2. Das Partnerschaftspräsidium ist kein Ausschuß des Rates im Sinne der Gemeindeordnung.

IV. Zusammensetzung des Partnerschaftspräsidiums

Dem Partnerschaftspräsidium gehören folgende Mitglieder an:

- der Bürgermeister
- Je ein Mitglied der Ratsfraktionen
- der/die Vorsitzende des Partnerschaftskomitees / Fördervereins (e.V.)
- weitere drei Mitglieder des Partnerschaftskomitees / Fördervereins (e.V.)
- ein / eine Vertreter / in der Betty-Reis-Gesamtschule
- ein / eine Vertreter / in des Stadtsportverbandes 1
- der / die Geschäftsführer / in der Verwaltung

Außerdem kann das Präsidium Beisitzer bestimmen, die beratend mitwirken.

Das Partnerschaftspräsidium wählt in seiner konstituierenden Sitzung unter Leitung des Bürgermeisters eine /einen Vorsitzende /-n, die / der gleichzeitig Präsident /- in der Partnerschaft ist.

Die Mitglieder im Partnerschaftspräsidium sowie deren persönliche Vertreter sind zu Beginn einer Legislaturperiode neu zu entsenden bzw. zu bestimmen.

In der ersten Sitzung zu Beginn der Legislaturperiode ist die / der Präsident /- in neu zu wählen.

Ein Wechsel in der Mitgliedschaft ist von den entsendenden Vereinen und Organisationen dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.

V. Aufgaben des Partnerschaftspräsidiums

Das Partnerschaftspräsidiums bereitet die Beschlußfassung durch den Rat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit vor.

Es legt in Zusammenarbeit mit dem Partnerschaftskomitee der Partnerstadt Pontorson das Jahresprogramm fest.

Originäre Aufgaben des Partnerschaftspräsidiums sind insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung des Schüler /- innen- Austausches (in Verantwortung der Betty-Reis-Gesamtschule)
- Vorbereitung und Durchführung des Jugendaustausches (die Verantwortung sollen jährlich neu festzusetzende Vereine übernehmen)
- Vorbereitung und Durchführung der Partnerschaftstage (in Verantwortung des partnerschaftskomitees / Fördervereins)
- Vorbereitung und Durchführung der internationalen Sporttage (in Erstverantwortung des Stadtsportverbandes)
- Teilnahme und Durchführung jährlicher Koordinierungsgespräche

Dieser Aufgabenkatalog ist jederzeit durch Beschlußfassung des Rates nach vorheriger Beratung im Partnerschaftspräsidium zu ergänzen, bzw. zu ändern.

VI. Sonstige Festsetzungen des Präsidiumsarbeit

Das Partnerschaftspräsidium ist mindestens 3 mal im Jahr durch den Präsidenten / die Präsidentin einzuberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 113 der Mitglieder des Präsidiums hat der / die Präsident /-in unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.

Über die Sitzungen des Partnerschaftspräsidium sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind neben den Mitgliedern den Stadtverordneten zur Mitkenntnis zu geben.

Für die Teilnahme an Sitzungen des Partnerschaftspräsidiums wird kein Sitzungsgeld, bzw. keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Die Entscheidungen des Partnerschaftspräsidiums müssen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden getroffen werden, wobei zur Beschlußfassung mindestens 7 Mitglieder anwesend sein müssen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin.

VII. Finanzangelegenheiten

1. Der Rat stellt jährlich über den Haushaltsplan einen angemessenen Betrag zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben innerhalb der Städtepartnerschaft zur Verfügung.
Über die Verwendung der Mittel entscheidet das Partnerschaftspräsidium aufgrund der im Laufe des betreffenden Jahres anstehenden Aktivitäten.
Der im laufenden Jahr nicht verausgabte Betrag wird auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten dem Partnerschaftspräsidium durch eine Übertragung auf der Folgejahr weiter zur Verfügung gestellt.
Der Geschäftsführer hat rechtzeitig zum 01.12. eines Jahres der Kämmerverwaltung schriftlich die Übertragung des Restbetrages anzuzeigen.
Sollten der Stadt Wassenberg Spendengelder für die Arbeit in der Städtepartnerschaft Wassenberg /- Pontorson zufließen, entscheidet über deren Verwendung ebenfalls das Präsidium.
2. Bei der Mittelverwaltung sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten: insbesondere auch die Gebote der Erforderlichkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
3. In der ersten Sitzung des neuen Jahres ist dem Partnerschaftspräsidium und anschließend dem Rat der Stadt ein Bericht über die Mittelverwendung des abgelaufenen Jahres vorzulegen.

VIII. Reisekostenrechtliche Entscheidungen

1. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Dienstreise gegeben sind, trifft der Bürgermeister. In die Entscheidung ist ggfls. die Festsetzung der notwendigen Reisedauer und das zu benutzende Verkehrsmittel einzubeziehen.
2. Bei der Entscheidung ist zu prüfen, ob ein wichtiger Grund für die Reiseabsicht vorliegt. Sofern die Angelegenheit in ausreichender Form telefonisch oder schriftlich geregelt werden kann, kommt eine Dienstreise nicht in Betracht. Dienstreisen sollen vornehmlich nur zu offiziellen Anlässen zur Sicherstellung einer angemessenen Vertretung der Stadt Wassenberg erfolgen.

IX. Vertretung der Stadt bei offiziellen Partnerschaftsanlässen

Die Vertretung der Stadt bei offiziellen Partnerschaftsanlässen obliegt dem Bürgermeister und dem Präsidenten /der Präsidentin des Partnerschaftspräsidiums unter Einbeziehung der Vorsitzenden des Partnerschaftskomitees.

Sollten sowohl der Bürgermeister wie auch seine beiden Stellvertreter verhindert sein, bestimmt der Bürgermeister im Benehmen mit dem Partnerschaftspräsidenten / der Partnerschaftspräsidentin und den im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen einen Vertreter / eine Vertreterin.

Der Partnerschaftspräsident die Partnerschaftspräsidentin wird bei Verhinderung durch den Vorsitzenden /- die Vorsitzende des Partnerschaftskomitees oder einen / eine seiner / ihrer Stellvertreter /- innen vertreten.

Offizielle Partnerschaftsanlässe sind insbesondere.

1. Aufenthalt von offiziellen Delegationen oder Gruppen aus Pontorson in Wassenberg sowie aus Wassenberg in Pontorson
2. Veranstaltungen innerhalb des Schüleraustausches
3. Veranstaltungen innerhalb des Jugendaustausches
4. Jährliche Partnerschafts- und Sporttage
5. Bedeutsame Angelegenheit in der Partnerschaft
6. Bedeutsame kulturelle und sportliche Begegnungen

X. Sonstiges

Ansonsten gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates in analoger Anwendung.

XI. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlußfassung durch den Rat der Stadt Wassenberg in Kraft.